

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (10) der öffentlichen	Amt	Rechnungsamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	560.122 - Mö
Sitzung am: 25. Okt. 2016	Datum:	20.09.2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Beschlussfassung über die Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG		

Mit Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Bisher war für eine potenzielle Umsatzsteuerpflicht das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) maßgeblich. Die ausschließliche Vermögensverwaltung und der Hoheitsbetrieb unterlagen nicht der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG).

Nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz galten als Betriebe gewerblicher Art alle Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Durch o.g. Art. 12 des Steueränderungsgesetzes wurde § 2 Abs. 3 UStG ersatzlos gestrichen. Dadurch unterliegen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts den allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 1 UStG. Im neuen § 2b UStG ist dann wiederum enthalten, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten. Mit der Formulierung im neuen § 2b UStG lehnt sich der Bundesgesetzgeber eng an Art. 13 der Mehrwertsteuerrichtlinie an. Der unbestimmte Rechtsbegriff „der größeren Wettbewerbsverzerrungen“ wird sodann in den Abs. 2 und 3 näher definiert, allerdings bereitet die Auslegung dieser beiden Absätze noch Schwierigkeiten, da damit eine Reihe weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe eingeführt wird. Sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmeneigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG sorgt angesichts einer Vielzahl von Neuerungen für ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtsunsicherheit durch ein BMF-Schreiben, zumindest teilweise, beseitigt werden kann. Allerdings ist bis dato dieses BMF-Schreiben noch nicht erfolgt. Es wird auch nicht mehr für 2016 erwartet.

Nun wurde mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit § 27 Abs. 22 des UStG eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG gilt für das Jahr 2016 fort und der neue § 2b ist grundsätzlich für alle Umsätze anzuwenden, die nach dem

31.12.2016 ausgeführt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit für Umsätze, die bis einschließlich zum 31.12.2020 ausgeführt werden, weiterhin zur alten Rechtslage zu optieren. Diese Option muss gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 schriftlich erklärt werden. Aber es ist nicht möglich die Option lediglich auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Die neuen geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Anpassung der Verwaltungsabläufe sowie der Buchhaltungssysteme. Dies verursacht einen erheblichen Zeitaufwand und auch dementsprechende Kosten. Außerdem muss aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit und der momentan kaum durchführbaren Folgeabschätzung damit gerechnet werden, dass vorschnell durchgeführte Änderungen wieder zurückgenommen werden müssen oder wiederholt erheblicher Anpassungsbedarf entsteht. Ebenso ist noch unklar, ob die Neuregelung seitens der EU überprüft und gegebenenfalls als nicht EU-rechtskonform angesehen wird. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, von der Optionsmöglichkeit entsprechend dem unten aufgeführten Beschlussvorschlag Gebrauch zu machen.

Der Beschlussvorschlag ist mit dem steuerlichen Berater der Gemeinde abgesprochen.

Eine Umfrage bei 17 Kreismunicipalitäten hat ergeben, dass 2 bereits die Ausübung der Option beim Finanzamt beantragt haben und weitere 13 Gemeinden die Option ebenfalls in den nächsten Wochen von ihren Gemeinderäten beschließen lassen wollen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hilzingen erklärt gegenüber dem Finanzamt, dass sie vom eingeräumten Optionsrecht Gebrauch macht und somit § 2 Abs. 3 des UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Gemeinde Hilzingen behält sich vor, die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres zu widerrufen (dies ist gesetzlich möglich).



Stauder, Rechnungsamtsleiterin



Metzler, Bürgermeister